

(Inoffizielle Übersetzung)
Aufklärung des Board of Investment

Sondermaßnahme zur Förderung des Investitionsjahres gemäß der BOI Bekanntmachung Nr.
10/2561

Um die BOI Bekanntmachung Nr. 10/2561 vom 11. Dezember 2018 über die Sondermaßnahme zur Förderung des Investitionsjahres klarer zu machen, klärt das Board of Investment über Folgendes auf:

1. Die Bedingungen für Projekte, die unter der Sondermaßnahme zur Förderung des Investitionsjahres gefördert werden, werden in das Investitionsförderungszertifikat eingetragen. Sonderanträge müssen nicht eingereicht werden.

2. Folgende Aktivitäten sind unter der Sondermaßnahme zur Förderung des Investitionsjahres nicht förderfähig:

2.1 Aktivitäten, die keinen festen Standort haben:

Aktivität Nr. 1.7	Hochseefischerei
Aktivität Nr. 7.1.6.1	Internationale Untersee- Hochgeschwindigkeitskommunikations- schaltungen
Aktivität Nr. 7.3.1	Schienenverkehr
Aktivität Nr. 7.3.3	Seeverkehrstransportdienste
Aktivität Nr. 7.3.4	Luftverkehrstransportdienste
Aktivität Nr. 7.22.1	Fähren oder Ausflugsschiffsdienstleistungen oder Ausflugsschiffsverleih
Aktivität Nr. 7.28.4	Transportdienstleistungen für Patienten, Ärzte oder medizinische Geräte (See-, Land- oder Lufttransport)

2.2 Zielaktivitäten unter der Maßnahme zur Investitionsförderung in den Sonderwirtschaftsentwicklungszonen, die keine zusätzliche Anreize erhalten dürfen:

Aktivität Nr. 1.22	Herstellung von Futtermitteln und Futterzutaten
Aktivität Nr. 2.17	Herstellung von Baustoffen und Spannbeton für öffentliche Einrichtungen

Aktivität Nr. 6.15	Herstellung von Körperpflegeprodukten wie Seife, Shampoo, Zahnpasta und Kosmetik
Aktivität Nr. 6.16	Herstellung von Kunststoffwaren für Konsumgüter (z. B. Kunststoffverpackungen)
Aktivität Nr. 6.17	Herstellung von Produkten aus Zellstoff oder Papier, z.B. Papierschachteln
Aktivität Nr. 7.24	Fabrikentwicklung für Industrieanlagen und Lagerhäuser

3. Folgende Leitlinien sind für die Anträge auf Projektänderungen unter der Sondermaßnahme zur Förderung des Investitionsjahres, die von dem 19. November 2018 bis zum 30. Dezember 2019 eingereicht sind:

3.1 Projekte, die bereits gefördert sind aber noch keine Förderungszertifikat erhalten haben, dürfen keine Projektänderungen unter dieser Sondermaßnahme vornehmen, weil diese Änderungen einen Einfluss auf den vorgegebenen Zeitrahmen haben.

3.2 Projekte, die bereits das Förderungszertifikat erhalten haben und keine Fristverlängerung vorgenommen haben, dürfen einen Antrag auf Projektänderung unter dieser Sondermaßnahme unter der Bedingung einreichen, dass diese Änderung keinen Einfluss auf die Fristen zur Einfuhr der Maschinen und auf den Zeitpunkt des Betriebsbeginns haben. Der Antrag muss vor dem 30. Dezember 2019 eingereicht werden.

4. Bei geförderten Projekten unter dieser Sondermaßnahme, die im Nachhinein einen Antrag auf Projektänderungen einreichen, bleibt der Projektzeitrahmen (von dem Zeitpunkt der Akzeptanz der Investitionsförderung bis zum Betriebsbeginn) unverändert, wie es auf dem Investitionsförderungszertifikat steht. Das BOI wird von Fall zu Fall entscheiden, ob ein Anspruch auf Anreize unter dieser Sondermaßnahme besteht.

5. Das BOI wird die Anreize unter dieser Sondermaßnahme genehmigen, wenn eine Überprüfung bei der Öffnung des Betriebs durchgeführt wird und alle Bedingungen erfüllt sind.

Zweck der Bekanntmachung ist die Information der entsprechenden Investoren.

Office of the Board of Investment

28. Mai 2019